

- Bei Erkrankungen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes – z.B. Tuberkulose oder sexuell übertragbare Krankheiten – ist das Gesundheitsamt zur Übernahme der Kosten verpflichtet, sofern keine andere Abrechnungsmöglichkeit besteht.

Kommt keine dieser Möglichkeiten in Betracht, sollte erwogen werden, ob das Krankenhaus bereit ist, dem Patienten oder der Patientin eine Behandlung zu einem reduzierten Betrag anzubieten. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass Selbstzahler und Selbstzahlerinnen außerhalb des Budgets abgerechnet werden. Wenn die Behandlung mit den Mitteln des Hauses erfolgen kann, sind die tatsächlichen Kosten für den Einzelfall darüber hinaus in der Regel tragbar.

>> Weitere Informationen und nützliche Adressen

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

Georgenkirchstr. 69-70, 10249 Berlin

Tel.: (030) 243 44 57 62

www.fluechtlingsrat-berlin.de

Dort jeden Donnerstag 15-18 Uhr Beratung für Berater durch Sozialrechtsexperten Georg Classen

ADRESSBUCH FLÜCHTLINGSBERATUNG BERLIN

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/adrfueberatung.pdf

ADRESSEN-INFOBLATT ASYL- UND FLÜCHTLINGSBERATUNGSSTELLEN IN BERLIN

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/asyllberatunginfoblatt



>> Quellenangabe

(1) Schreiben vom 31.7.2003;

vgl. <http://www.joerg-alt.de/Recht/Bundeslaender/Berlin/berlin.html>

(2) Alt, J., Fodor, R.: Rechtlos? Menschen ohne Papiere,

Von Loeper Literaturverlag, Karlsruhe 2001, S.173 ff

>> Weiterführende Literatur

Classen, G.: Krankenhilfe nach dem AsylbLG,

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/krankenhilfe_asylblg.doc

Franz, A.: Medizinische Versorgung von Menschen ohne Krankenversicherung. In:

Borde, T., David, M. (Hrsg.): Gut versorgt?, Bonn 2003, S. 143-151

Groß, J.: Möglichkeiten und Grenzen der medizinischen Versorgung von Patienten

und Patientinnen ohne legalen Aufenthaltsstatus,

Bezug über www.medibuero.de/med.versorgung.pdf

>> Impressum

BÜRO FÜR MEDIZINISCHE FLÜCHTLINGSHILFE BERLIN

Gneisenaustr. 2a, 10961 Berlin

Tel.: (030) 694 67 46

info@medibuero.de

MALTESER MIGRANTEN MEDIZIN

Aachener Str. 12, 10713 Berlin

Tel.: (030) 82 72 26 00

MMMedizin@aol.com

www.malteser-berlin.de

V.i.S.d.P.: Dr. Jessica Groß, Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin,

Gneisenaustr. 2a, 10961 Berlin

Stand: Mai 2005

Gestaltung: Enrica Hölzinger

Gesundheit für alle!

Informationen für
Klinikpersonal



Patienten und Patientinnen ohne Aufenthaltsstatus und ohne Krankenversicherung im Krankenhaus

Rechtliche Situation und Möglichkeiten der Kostenerstattung



„Ärzte haben die Pflicht, einem Patienten unabhängig von seinem Status die notwendige Versorgung zukommen zu lassen, und Regierungen dürfen weder das Recht des Patienten auf medizinische Behandlung noch die Pflicht des Arztes zu helfen, einschränken.“

(Beschluss des Weltärztebundes auf der 50. Generalversammlung, 10/1998)

>> „Illegale“ im Krankenhaus

Immer wieder kommt es vor, dass sich in der Ersten Hilfe eines Krankenhauses ausländische Patientinnen und Patienten ohne Krankenversicherung und mit unklarem Aufenthaltsstatus vorstellt. Dies führt dann zu Problemen, wenn Ärztinnen und Ärzte, Schwestern und Pfleger unsicher sind, wie mit sogenannten „Illegalen“ umgegangen werden soll.

In diesem Faltblatt wollen wir Ihnen einige Orientierungshilfen an die Hand geben.

>> Wie kann vorgegangen werden?

Grundsätzlich sollten Patientinnen und Patienten, die ohne Krankenversicherung und ohne gesicherten Aufenthaltsstatus ins Krankenhaus kommen, medizinisch untersucht werden. Danach kann entschieden werden, ob eine Behandlung erforderlich ist und wie die Abrechnung der Behandlungskosten erfolgen kann.

Mit den Betroffenen sollten im vertraulichen Gespräch die unterschiedlichen Möglichkeiten erwogen werden. Um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und auf beiden Seiten die verlässliche Basis für die Zusammenarbeit zu schaffen, müssen die Erkrankten sicher sein können, dass das Krankenhauspersonal nicht die Polizei ruft oder die Ausländerbehörde informiert. Denn dann kann ihnen die Abschiebung drohen.

Es kommt vor, dass Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus aus Angst zunächst nicht ihren richtigen

Namen nennen oder eine veränderte Lebensgeschichte erzählen. Dahinter steht nicht die Absicht zu lügen, sondern es handelt sich um eine nachvollziehbare Schutzmaßnahme.

>> Wie ist die rechtliche Situation?

Berlins Innensenator Körting [1] stellte fest, dass Ärzte, Ärztinnen und medizinisches Personal weder die Ausländerbehörde informieren müssten noch sich selbst strafbar machen, wenn aus humanitären Gründen eine Behandlung erfolgt. Zur Datenübermittlung seien die Verwaltungen medizinischer Einrichtungen in privater Trägerschaft, in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände und der Kirchen nicht verpflichtet.^{*)}

Der Weitergabe von Informationen von Seiten der Ärzteschaft steht schon die ärztliche Schweigepflicht entgegen.

>> Wie können die Kosten abgerechnet werden?

Die Pflicht des Arztes, einem Patienten unabhängig von seinem Status die notwendige Versorgung zukommen zu lassen, bedeutet nicht in jedem Fall Verzicht auf Entgelt für erbrachte Leistungen.

^{*)} Dem Rechtsgutachten von Fodor [2] zufolge sind auch Verwaltungen von Häusern in kommunaler Trägerschaft nicht verpflichtet, Daten an die Polizei oder die Ausländerbehörde weiterzugeben. Krankenhausverwaltungen in kommunaler Trägerschaft sind zwar „öffentliche Stellen“, sie haben somit „ihnen bekannt gewordenen Umstände“ mitzuteilen. Aber als „bekannt geworden“ gelten nur Informationen, deren Einholung zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben notwendig ist. Wenn im Zuge ihrer Aufgabenerfüllung, nämlich medizinische Hilfe zu leisten, nebenbei auch Erkenntnisse über den illegalen Aufenthalt gewonnen werden, dann sind dies im Sinne der obigen Definition keine „bekannt gewordene Umstände“ und müssen nicht mitgeteilt werden.

- Eine Abrechnung über das Sozialamt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist grundsätzlich möglich für Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus oder wenn eine Duldung oder eine Grenzübertrittsbescheinigung vorliegt. Generell kann durch die Meldung des Sozialamtes an die Ausländerbehörde Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus allerdings dann die Abschiebung drohen.

- Liegt eine akute oder eine schwere Erkrankung vor, die Reiseunfähigkeit zur Folge hat oder die im Heimatland nicht behandelt werden kann, dann ist ebenfalls eine Kostenübernahme durch das Sozialamt möglich. Entweder kann mit Berufung auf die Erkrankung ein Aufenthaltsstatus beantragt werden oder die Kliniken machen ihre Kosten in Notfällen direkt beim Sozialamt geltend.

- Bei Arbeitsunfällen können die Behandlungskosten selbst bei illegaler Beschäftigung gegenüber den gesetzlichen Unfallversicherungen der Berufsgenossenschaften geltend gemacht werden, sofern der Arbeitgeber bekannt ist.

- Gehen die Erkrankten einer nicht geringfügigen Beschäftigung nach, sind sie per Gesetz automatisch Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies setzt aber voraus, dass die Betroffenen bereit sind, das Beschäftigungsverhältnis – notfalls durch eine Klage – nachzuweisen.

- Nach dem Opferentschädigungsgesetz können auch Ausländer und Ausländerinnen ohne gesicherten Status Leistungen beziehen, wenn sie Opfer einer Gewalttat geworden sind.

- Wenn im Herkunftsland eine Krankenversicherung und ein Sozialversicherungsabkommen zwischen den Ländern besteht, ist im Rahmen der Leistungspflicht die gesetzliche Krankenkasse im Heimatland der Leistungsträger.